
Geschäftsordnung der Gremienvorsitzendenkonferenz der Landesmedienanstalten (GVK-GO)

vom 11. November 2008

Die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) nach § 35 Abs. 4 des Staatsvertrages für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991 in der Fassung des zehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrages vom 19. Dezember 2007, gibt sich gemäß den Grundsätzen für die Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten in der Bundesrepublik Deutschland (ALM) – ALM-Statut – vom 09. Oktober 2008 folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Aufgaben, Zuständigkeiten

- (1) Die GVK nimmt die in § 36 Abs. 3 RStV sowie in § 6 Abs. 3 ALM-Statut aufgeführten Aufgaben wahr.
- (2) Die GVK ist danach zuständig für
 1. Auswahlsentscheidungen bei den Zuweisungen von Übertragungskapazitäten nach § 51 a Abs. 4 RStV und
 2. die Entscheidung über die Belegung von Plattformen nach § 52 b Abs. 4 S. 4 und S. 6 RStV.
- (3) Die GVK wirkt mit in Grundsatzangelegenheiten, insbesondere bei der Erstellung von Satzungen und Richtlinien. Darüber hinaus werden solche Angelegenheiten behandelt, die in der Medienpolitik und für die Zusammenarbeit der Landesmedienanstalten von Bedeutung sind. Dazu gehören insbesondere:
 - Fragen der Programmentwicklung
 - ihre Beobachtung und Analyse sowie die Erarbeitung von Stellungnahmen und Erfahrungsberichten hierzu
 - Fragen der Programmqualität
 - medienethische Gesichtspunkte
 - die vorbereitende Beratung des Haushalts der ALM vor dessen Verabschiedung in der Gesamtkonferenz
 - die Zustimmung der GVK zur Beschlussfassung der Direktorenkonferenz im Zusammenhang mit der Wahl von Mitgliedern der KEK und KJM und ihrer Stellvertreter nach § 3 Abs. 1.

§ 2 Mitglieder der GVK

- (1) Der GVK gehören die jeweiligen Vorsitzenden der Beschlussgremien der Landesmedienanstalten an (§ 35 Abs. 4 1. HS RStV).
- (2) Eine Vertretung im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig (§ 35 Abs. 4 2. HS RStV).

- (3) Die Mitglieder sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht an Weisungen gebunden. Sie sind auch gegenüber anderen Organen der Landesmedienanstalten nach § 24 RStV zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 35 Abs. 8 RStV).
- (4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit in der GVK unentgeltlich aus (§ 35 Abs. 4 S. 2 RStV).

§ 3 Vorsitz

- (1) Die GVK wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in für die Dauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl in der gleichen Funktion für zwei weitere Jahre ist zweimal zulässig.
- (2) Die oder der Vorsitzende vertritt die GVK im Zusammenschluss der Landesmedienanstalten und nach außen.

§ 4 Sitzungen der GVK

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft Sitzungen der GVK ein, eröffnet, leitet und schließt diese. Auf Antrag von vier Mitgliedern ist eine Konferenz einzuberufen (§ 6 Abs. 8 S. 2 ALM-Statut).
- (2) Die Einladung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mit einem Vorschlag für die Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf sieben Tage verkürzt werden. Auf die Verkürzung der Einladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen. Die Fristen beginnen mit dem Tage nach der Absendung der Einladung. Tagesordnungsvorschläge der Mitglieder sind rechtzeitig an den Vorsitzenden zu richten.
- (3) Mit der Einladung sollen den Mitgliedern die erforderlichen Unterlagen zugesandt werden. Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung durch Beschluss festgestellt.
- (4) Die Sitzungen der GVK sind grundsätzlich nicht öffentlich. Öffentliche Sitzungen sind möglich, wenn Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitspflichten dadurch nicht berührt werden und der einstimmige Beschluss der GVK zur Durchführung einer öffentlichen Sitzung vorliegt. Sachverständige Dritte können im Bedarfsfall an der Sitzung teilnehmen bzw. hinzugezogen werden. Insbesondere die Vorsitzenden von ZAK, KJM und KEK können zur Berichterstattung über ihre Tätigkeit eingeladen werden.
- (5) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen können aus der Mitte der GVK Arbeitsgruppen gebildet werden. Einer Arbeitsgruppe steht ein Berichterstatter vor, der der GVK die Ergebnisse der Vorbereitungen mitteilt.

§ 5 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- (1) Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit der GVK festzustellen. Die GVK ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. Fehlt die Beschlussfähigkeit, so hat die oder der Vorsitzende die Sitzung zu schließen und die Mitglieder der GVK erneut zur Beratung des nicht erledigten Tagesordnungspunktes einzuladen. Für die Einladung gilt die Frist nach § 4 Abs. 2 S. 2.
- (2) Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (3) Soweit rechtlich keine andere Mehrheit vorgesehen ist, fasst die GVK ihre Beschlüsse mit der Mehrheit ihrer Mitglieder (§ 35 Abs. 9 S. 1 RStV). Im Übrigen gilt für Beschlüsse und Wahlen § 5 ALM-Statut.

§ 6 Protokoll

(1) Über die Sitzung der GVK ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es wird von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder von dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern zugeleitet.

(2) Das Protokoll muss mindestens Angaben enthalten über:

1. Ort und Tag der Sitzung,
2. die anwesenden Mitglieder,
3. die Beratungsgegenstände und die gestellten Anträge,
4. die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. In den Fällen der §§ 51 a Abs. 4 und 52 b Abs. 4 S. 4 und S. 6 RStV sind die tragenden Gründe für die Entscheidung im Protokoll festzuhalten.

(3) Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch die GVK.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Die Geschäfte der GVK führt die oder der Vorsitzende.

(2) Sie oder er bedient sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Gemeinsamen Geschäftsstelle nach § 35 Abs. 7 RStV.

§ 8 In-Kraft-Treten, Änderungen der Geschäftsordnung

Der Erlass sowie Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der GVK. Sie tritt mit Beschlussfassung am 11. November 2008 in Kraft.